

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Die Stadt vor der Stadt

Gemeindeordnung

vom 3. März 2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Grundsätze	1
§ 2 Aufgabenerfüllung	1
§ 3 Organisationstyp	1
<u>1. Politische Rechte</u>	
§ 4 Obligatorisches Referendum	1
§ 5 Fakultatives Referendum	2
§ 6 Initiative	2
§ 7 Einzelinitiative	2
<u>2. Behörden sowie Kontrollorgane und deren Wahl</u>	
§ 8 Behördenorganisation	2
§ 9 Wahlgorgane	3
§ 10 Verfahren bei Urnenwahl	3
§ 11 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	3
<u>3. Gemeindehaushalt</u>	
§ 12 Steuerfuss	4
§ 13 Sondervorlagen	4
§ 14 Finanzkompetenzen des Gemeinderates	4
§ 15 Indexierung	4
<u>4. Schlussbestimmung</u>	
§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts	5
§ 17 Inkrafttreten	5

In Ausführung und Ergänzung des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gemeindegesetzes, erlassen die Stimmberechtigten der Gemeinde Reinach, gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft, folgende Gemeindeordnung:

§ 1 Grundsätze

¹Die Einwohnergemeinde Reinach setzt sich zum Ziel, eine möglichst gute Lebensqualität für die heutige und spätere Generationen zu erhalten.

²Ihre Organe lassen sich dabei von den Gedanken der aktiven Mitwirkung und Eigenverantwortung aller Einwohnerinnen und Einwohner, des Schutzes und der Unterstützung aller Bedürftigen und der Schonung der Umwelt leiten.

§ 2 Aufgabenerfüllung

Einwohnerrat und Gemeinderat erfüllen ihre Aufgaben in Beachtung des Gewaltenteilungsprinzips transparent und indem sie zusammenhängend Wirkungen, Leistungen und Kosten steuern.

§ 3 Organisationstyp

In der Einwohnergemeinde Reinach gilt die ausserordentliche Gemeindeorganisation (Einwohnerrat).

Politische Rechte

§ 4 Obligatorisches Referendum

Ergänzend zu den kantonalen Vorgaben sind dem obligatorischen Referendum unterstellt:

- a. Beschlüsse über ungebundene einmalige Ausgaben von mehr als 5.5 Millionen Franken oder über ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 1.1 Million Franken
- b. Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften zu einem Verkaufspreis von mehr als 5.5 Millionen Franken.

§ 5 Fakultatives Referendum

¹Ein Beschluss des Einwohnerrates wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies verlangt wird von:

- a. einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder unmittelbar nach der Beschlussfassung oder
- b. 500 Stimmberechtigten innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung.

²Es gelten die kantonalen Vorgaben.

§ 6 Initiative

¹500 Stimmberechtigte können:

- a. das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Aenderung oder Aufhebung von Gemeindeordnungs- oder von Gemeindereglementsbestimmungen stellen
- b. das nichtformulierte Begehren auf einen Beschluss des Einwohnerrates stellen, sofern der Gegenstand in dessen Zuständigkeit fällt und referendumsfähig ist.

²Es gelten die kantonalen Vorgaben.

§ 7 Einzelinitiative

¹Jede und jeder Stimmberechtigte kann ein Initiativbegehren stellen.

²Es gelten die kantonalen Vorgaben.

Behörden sowie Kontrollorgane und deren Wahl

§ 8 Behördenorganisation

Es bestehen folgende Behörden:

- a. Einwohnerrat, bestehend aus 40 Mitgliedern; dieser ist die oberste gesetzgebende und kontrollierende Behörde der Einwohnergemeinde;
- b. Gemeinderat, bestehend aus 7 Mitgliedern; dieser ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde;
- c. ein gemeinsamer Schulrat für Kindergarten, Primarschule, Musikschule und Sekundarstufe 1, bestehend aus 9 Mitgliedern;
- d. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 7 Mitgliedern;
- e. Wahlbüro, bestehend aus 20 Mitgliedern.

§ 9 Wahlorgane

¹An der Urne werden gewählt:

- a. der Einwohnerrat
- b. der Gemeinderat
- c. das Gemeindepräsidium
- d. 8 Mitglieder des Schulrats
- e. 6 Mitglieder der Sozialhilfebehörde.

²Durch den Einwohnerrat wird gewählt:

- a. das Wahlbüro.

³Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. ein Mitglied des Schulrates aus seiner Mitte
- b. ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte.

§ 10 Verfahren bei Urnenwahl

¹Der Einwohnerrat wird nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt.

²Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:

- a. der Gemeinderat
- b. der gemeinsame Schulrat für Kindergarten, Primarschule, Musikschule und Sekundarstufe 1
- c. die Sozialhilfebehörde.

³Das Gemeindepräsidium kann in stiller Wahl gewählt werden.

⁴Die Mitglieder des Gemeinderats, des Schulrats und der Sozialhilfebehörde können im Falle einer Ersatzwahl in stiller Wahl gewählt werden.

§ 11 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

¹Der Einwohnerrat bestellt aus seiner Mitte eine Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

²Sie zählt mindestens 5 Mitglieder.

³Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission nimmt die Aufgaben und Befugnisse wahr, die sich aus der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung ergeben und prüft insbesondere die Einhaltung der Leistungsaufträge und der Globalbudgets.

Gemeindehaushalt

§ 12 Steuerfuss

¹Der Steuerfuss wird durch den Einwohnerrat festgelegt.

²Eine Aenderung des Steuerfusses bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates.

§ 13 Sondervorlagen

¹Ungebundene einmalige Ausgaben von mehr als 1.1 Million Franken und ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 110'000 Franken sind unter Vorbehalt von Absatz 2, gestützt auf Sondervorlagen, ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

²Mit dem Voranschlag können bis 5.5 Millionen Franken beschlossen werden:

- a. ungebundene Ausgaben für Strassen, Werk- und Energieleitungen
- b. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften.

³Für auf mehrere Jahre verteilte ungebundene Ausgaben ist die Gesamtsumme massgebend.

§ 14 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann ausserhalb des Voranschlags und ausserhalb einer Sondervorlage über folgende Beträge beschliessen:

- a. ungebundene Einzelausgaben bis 60'000 Franken bis zu einem gesamten jährlichen Höchstbetrag von 300'000 Franken
- b. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 2.4 Millionen Franken
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde bis zu einem gesamten jährlichen Kapitalwert von höchstens 2.4 Millionen Franken.

§ 15 Indexierung

¹Alle in dieser Gemeindeordnung genannten Geldbeträge sind einer Teil-indexierung unterstellt. Sie werden jeweils nach Erreichen einer Teuerung von 10 % (Basis Landesindex der Konsumentenpreise Januar 2013 = 100 %), gerundet auf die nächsten 10'000 Franken, angepasst.

²Der Einwohnerrat wird bei einer Anpassung jeweils über die geltenden Beträge informiert.

Schlussbestimmungen

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 27. September 1998 wird aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne sowie nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2013 in Kraft.

4153 Reinach, 24. September 2012

Einwohnerrat Reinach BL

Die am 3. März 2013 vom Stimmvolk beschlossene Gemeindeordnung wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 0815 vom 14. Mai 2013 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.